

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1956	Berlin, den 5. März 1956	Nr. 26
Tag	Inhalt	Seite
17. 2. 56	Preisverordnung Nr. 569. — Anordnung zur Änderung der Preisverordnung Nr. 63 —	221
24. 2. 56	Achte Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur Verbesserung der Arbeit der allgemeinbildenden Schulen. — Häuser und kulturelle Einrichtungen der Lehrer —	222
21. 2. 56	Anordnung über die Verrechnung der Entgelte für überörtliche Einsätze beim Rücken, Vorführen und bei der Abfuhr sowie für Vorspannleistungen beim Transport von Rohholz und Rinden	222
10. 2. 56	Anordnung zur Änderung der Arbeitsschutzbestimmung 904. — Errichtung und Betrieb elektrischer Anlagen —	223
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik	224

Preisverordnung Nr. 569.

— Anordnung zur Änderung der Preisverordnung Nr. 63 —

Vom 17. Februar 1956

In Durchführung des § 3 Abs. 3 der Preisverordnung Nr. 538 vom 24. November 1955 — Anordnung über die Preise für Drähte, Leitungen und Kabel sowie Drahtseile und -litzen aus NE-Metallen — (Sonderdruck Nr. 142 des Gesetzblattes) wird für das Elektromaschinenbauer- und Elektromechaniker-Handwerk folgendes angeordnet:

§ 1

Den Regelleistungspreisen der Anlage zu § 2 Abs. 1 der Preisverordnung Nr. 63 vom 17. Juni 1950 — Verordnung über die Preisbildung im Elektromaschinenbauer- und Elektromechaniker-Handwerk — (GBl. S. 528) dürfen die sich aus der Preisverordnung Nr. 298 vom 3. März 1953 — Verordnung über die Preisbildung für isolierte Drähte und Leitungen sowie Kabel — (GBl. S. 566) ergebenden Metallpreiserhöhungsbeträge hinzugerechnet werden. Die Ermittlung der Metallpreiserhöhungsbeträge (Anhangsbeträge) hat entsprechend den Erläuterungen zur Preisverordnung Nr. 298 vom 27. April 1953 — Verordnung über die Preisbildung für isolierte Drähte und Leitungen sowie Kabel — (ZBl. S. 190) zu erfolgen. Hierbei sind die tatsächlich für die Leistung oder den Auftrag verwendeten Leitungsmaterialien zugrunde zu legen.

§ 2

Der § 2 der Preisverordnung Nr. 63 vom 17. Juni 1950 — Verordnung über die Preisbildung im Elektromaschinenbauer- und Elektromechaniker-Handwerk — (GBl. S. 528) erhält folgenden Abs. 5:

„(5) Die unter den Geltungsbereich dieser Preisverordnung fallenden Betriebe sind berechtigt, die

Materialpreise nach dem Stand vom 1. Januar 1956 zu kalkulieren. Werden Materialpreise nach dem 1. Januar 1956 geändert, so dürfen die neuen Materialpreise nur dann berechnet werden, wenn in den gesetzlichen Bestimmungen zur Einführung der neuen Materialpreise nichts Gegenteiliges gesagt wird.“

§ 3

(1) Der § 1 Abs. 2 Erläuterung zu B Ziffer 2 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 20. Juni 1950 zur Preisverordnung Nr. 63 — Preisbildung im Elektromaschinenbauer- und Elektromechaniker-Handwerk — (GBl. S. 533) erhält folgende Fassung:

„Als Materialgemeinkostenzuschlag dürfen 12 % be- rechnet werden. Auf das vom Auftraggeber gelieferte Material darf kein Zuschlag berechnet werden.“

(2) Der § 2 Ziff 5 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 20. Juni 1950 zur Preisverordnung Nr. 63 — Preisbildung im Elektromaschinenbauer- und Elektromechaniker-Handwerk — (GBl. S. 533) erhält nachstehenden Wortlaut:

„Die Berechnung der Zuschläge für die vom Auftragnehmer im Rahmen einer handwerklichen Leistung mitgelieferten gewerblichen Gebrauchsgüter erfolgt nach der für das Erzeugnis geltenden gesetzlichen Handelsspannenregelung.“

§ 4

Diese Preisverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft und gilt für alle ab diesem Zeitpunkt erfolgenden Lieferungen.

Berlin, den 17. Februar 1956

Ministerium der Finanzen

Rumpf
Minister